IQ.SH Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein

SH Schleswig-Holstein Landeskriminalamt

Gefahren für Kinder und Jugendliche im Umgang mit Pyrotechnik

Informationsblatt für Lehrkräfte und Eltern

In den vergangenen Wochen hat das LKA (Landeskriminalamt Schleswig-Holstein) vermehrt Vorfälle in Zusammenhang mit Pyrotechnik an Schulen und im schulischen Umfeld festgestellt. Da es besonders um den Jahreswechsel herum immer wieder zu schweren Unfällen mit erlaubnispflichtiger und selbstgebauter Pyrotechnik kommt, warnt das LKA eindringlich vor dem leichtfertigen und in vielen Fällen auch strafbaren Umgang mit solchen Feuerwerkskörpern.

Erlaubnispflichtige Feuerwerkskörper der Kategorie F3 und F4 (sogenannte „Polenböller") oder auch selbst hergestelltes oder verändertes Feuerwerk können schwere Verletzungen zur Folge haben, wie zum Beispiel:

- Knalltraumata
- Verbrennungen
- Verlust von Gliedmaßen und Augenlicht
- Verätzungen
- Atemnot oder Lungenschäden

Das ist erlaubt:

- Herkömmliches Feuerwerk aus dem Einzelhandel wird den Kategorien F1 (Jugendfeuerwerk) und F2 (Batterien, D-Böller) zugeordnet.
- Der Umgang mit dem Feuerwerk der Kategorie F1 ist ab 12 Jahren gestattet, während der Umgang mit Feuerwerk der Kategorie F2 erst ab 18 Jahren erlaubt ist.
- Auch wenn Pyrotechnik durch die Sozialen Medien zunehmend einfach verfügbar ist: Legal darf Feuerwerk nur ab dem 29. Dezember verkauft werden, das Zünden ist ausschließlich am 31. Dezember und am 1. Januar gestattet.

Das ist nicht erlaubt:

- Bei den sogenannten „Polenböllern" (siehe Abbildung nächste Seite) handelt es sich um erlaubnispflichtige Pyrotechnik der Kategorien F3 und F4, die ausschließlich von Personen mit behördlicher Erlaubnis verwendet werden dürfen. Daher sind sie für den normalen Verbraucher ausdrücklich nicht zugelassen.
- Jeglicher Umgang ohne eine entsprechende Erlaubnis mit Feuerwerkskörpern der Kategorie F3 und F4 ist strafbar. Dazu zählt insbesondere auch der Kauf- und Weiterverkauf dieser Gegenstände sowie das Anzünden.
- Selbst hergestellte oder baulich veränderte Pyrotechnik stellt immer eine Straftat nach dem Sprengstoffgesetz dar und ist besonders gefährlich, da sie keiner Sicherheitsprüfung unterliegt.

Ein Kategorie-F3-Feuerwerkskörper sprengt bereits ein großes Loch in eine Melone.

Oft sehen diese Knallkörper
klein und harmlos aus, sie sind jedoch
mit einem erheblich explosiveren Wirksatz versehen,
der meist unterschätzt wird.
Links im Bild: Jorge FP 3 (Kategorie F3)
Rechts im Bild: DUM BUM 5G (Kategorie F4)

Darüber hinaus können der Umgang mit Pyrotechnik oder das Herstellen von Pyrotechnik straf- und zivilrechtliche Konsequenzen haben, die zum Beispiel Bußgelder, Schadensersatzforderungen oder gerichtliche Verurteilungen beinhalten. In Ausnahmefällen kann es auch zu Ermittlungsverfahren gegen die Erziehungsberechtigen kommen.

Aus Gründen der Sicherheit gilt im Umgang mit Pyrotechnik eine konsequente Null-Toleranz-Regelung!

Wir empfehlen allen Lehrkräften, beobachtete oder gemeldete Vorfälle im Zusammenhang mit Pyrotechnik unverzüglich an die Schulleitung weiterzugeben und mit der örtlichen Polizei Kontakt aufzunehmen. Die Pyrotechnik sollte nicht am Körper oder in Taschen geführt werden, sondern bis zur Abholung durch die Polizei in einem abgeschlossenen Raum aufbewahrt werden.

Wir weisen deshalb das Kollegium und die Schülerschaft auf die Gefahren und die möglichen strafrechtlichen Konsequenzen von selbstgebauten und erlaubnispflichtigen Knallkörpern hin. Unser gemeinsames Ziel ist es, Unfälle, Schäden und Gefahrensituationen zu vermeiden.

Wir wünschen ein Frohes Weihnachtsfest und einen gefahrlosen Rutsch ins Neue Jahr!

Impressum
Landeskriminalamt Schleswig-Holstein
Mühlenweg 166, 24116 Kiel
Sachgebiet 312, Sprengstoffermittlungen
kiel.lka312@polizei.landsh.de

Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein
Schreberweg 5, 25119 Kronshagen
Zentrum für Prävention

Bildquellen: LKA SH
Dezember 2025